

bisherige Fassung

vorgesehene neue Fassung

§ 22

Gestaltungsvorschriften

§ 22

Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder eingerichtet, die allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unterliegen. Bei den Friedhöfen Bensberg, Herkenrath und Refrath ist für Erdgräber die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, da dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Stadt zugemutet werden kann.

(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Grabrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(3) Abdeckungen der Grabstätten von mehr als einem Drittel der Grabfläche mit anderen als pflanzlichen Mitteln sind nicht zugelassen. Im Gegensatz zu sonstigen Gräbern dürfen Urnengräber ganz abgedeckt werden.

(3) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder, Gemeinschaftsgrabanlagen und den Begräbniswald. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

(4) Für Grabmale und Einfassungen dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

(4) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

Dabei ist aus Gründen der späteren Entsorgung die Verwendung von Sichtbeton, Asphalt, Kunststoffen und umweltschädigendem Material ausgeschlossen.

bisherige Fassung

vorgesehene neue Fassung

- 5) Auf dem städtischen Friedhof Gronau sind Grabeinfassungen nicht erlaubt.

Abdeckungen der Grabstätten von mehr als einem Drittel der Grabfläche mit anderen als pflanzlichen Mitteln sind aus wasserrechtlichen Gründen nicht zugelassen. Im Gegensatz zu sonstigen Gräbern dürfen Urnengräber ganz abgedeckt werden.

Auf dem städtischen Friedhof Gronau sind aus wasserrechtlichen Gründen Grabeinfassungen aus anderem Material als niedrig wachsenden Pflanzen nicht erlaubt.

- (5) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

- (6) Für Grabmale in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ist ausschließlich Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall, für Grabeinfassungen sind dort ausschließlich Naturstein oder geeignete Pflanzen zu verwenden.

- (7) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des Absatz (4) für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des Absatz (6) und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7) und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.